

Rechtsprechung

Familienrecht

§§ 19 bis 22, 25, 29 FGB; OG-Richtlinie Nr. 18.

1. Der Unterhaltsbemessung ist bei Erhalt einer Xeilrente auch dieser Beitrag als anrechnungsfähiges Einkommen nach der OG-Richtlinie Nr. 18 mit zugrunde zu legen.

2. Die Orientierung, dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten einen Unterhalt in Höhe von 30 bis 40 Prozent des verbleibenden Nettoeinkommens des Unterhaltsverpflichteten zuzuerkennen, gilt nur für den Fall, daß dieser über kein eigenes Einkommen verfügt.

OG, Urteil vom 4. Dezember 1984 — 3 OFK 40/84.

Das Kreisgericht hat die Ehescheidungsklage abgewiesen.

Auf die Berufung des Klägers hat das Bezirksgericht die im Jahre 1958 geschlossene Ehe der Prozeßparteien geschieden. Es hat das Erziehungsrecht für die im Jahre 1968 geborene Tochter der Verklagten übertragen und den Kläger verpflichtet, auf der Grundlage seines Nettoeinkommens von monatlich 894 M aus beruflicher Tätigkeit an die Tochter Unterhalt in Höhe von monatlich 125 M zu zahlen.

Die Verklagte hatte für den Fall der Ehescheidung — sie wollte die Ehe fortführen — beantragt, den Kläger zu verurteilen, an sie monatlich 250 M Unterhalt zu zahlen. Sie ist nahezu erblindet. Seit dem Jahre 1966 ist sie invalidisiert und bezieht eine Invalidenrente von 310 M.

Das Bezirksgericht hat den Kläger verurteilt, an die Verklagte für zwei Jahre monatlich 70 M und danach unbefristet monatlich 40 M Unterhalt zu zahlen. Im übrigen hat es den Antrag abgewiesen.

Gegen das Urteil des Bezirksgerichts richtet sich, soweit es den Unterhalt für das Kind und die Verklagte betrifft, der Kässationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts. Der Antrag hatte Erfolg.

Aus der Begründung:

Bei jeder Unterhaltsentscheidung sind die Gerichte verpflichtet, das Einkommen, das die wesentliche Grundlage der Leistungspflicht des Unterhaltsverpflichteten bildet, exakt festzustellen (vgl. OG, Urteil vom 16. September 1980 — 3 OFK 38/79 — NJ 1981, Heft 2, S. 91). Zu dem anrechnungsfähigen Einkommen gehören auch Renten (vgl. Abschn. II Ziff. 1 der Richtlinie Nr. 18 des Plenums des Obersten Gerichts über die Bemessung des Unterhalts für minderjährige Kinder vom 14. April 1965 [GBl. II Nr. 49 S. 331]).

Ausgehend von den Angaben in der Klageschrift wäre vom Bezirksgericht zu prüfen gewesen, ob und in welcher Höhe der Kläger eine Teilrente bezieht (vgl. OG, Urteil vom 6. Januar 1981 - 3 OFK 36/80 - NJ 1981, Heft 7, S. 328). Bei Erhalt einer Teilrente wäre der monatliche Rentenbetrag der Unterhaltsbemessung mit zugrunde zu legen und ein entsprechend höherer Unterhaltsbetrag für das Kind festzusetzen gewesen.

Auch der Unterhalt für die Verklagte wäre ausgehend von dem tatsächlichen anrechnungsfähigen Gesamteinkommen des Klägers zu bemessen gewesen. Mit Rücksicht auf seine nicht ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse wäre in Verbindung mit der gestaffelten Unterhaltsleistung insbesondere zu prüfen gewesen, ob unter den gegebenen Umständen für die Übergangszeit von zwei Jahren ein höherer monatlicher Unterhaltsbetrag als 70 M hätte festgelegt werden müssen (vgl. OG, Urteil vom 20. Mai 1980 - 3 OFK 7/80 - NJ 1980, Heft 11, S. 522).

Der Auffassung des Klägers, daß der Verklagten kein Unterhaltsanspruch zustehe, weil ihre Rente mehr als 30 Prozent des Nettoeinkommens betrage, das ihm nach Abzug des Unterhalts für das Kind verbleibt, kann nicht zugestimmt werden. Nach den Festlegungen im Bericht des Präsidiums des Obersten Gerichts an die 14. Plenartagung vom 26. März 1975 (NJ 1975, Heft 10, S. 292 ff.) soll im Falle einer befristeten Unterhaltsgewährung dem unterhaltsberechtigten geschiedenen Ehegatten für eine Übergangszeit ein den ehelichen Verhältnissen angenäherter Lebensbedarf gewährt werden. Das geschieht, wenn er über kein eigenes Einkommen

verfügt, durch Zuerkennung von Unterhalt in Höhe von etwa 30 bis 40 Prozent des Nettoeinkommens, das dem Verpflichteten nach Abzug des Kinderunterhalts verbleibt (Ziff. 3.1. und 3.2.). Hat der unterhaltsberechtigte Ehegatte hingegen eigenes Einkommen, ist er materiell besser zu stellen, als wenn er allein auf Unterhalt angewiesen wäre (Ziff. 3.3.). Zu diesem Zweck ist ihm ein angemessener Unterhaltszuschuß zuzuerkennen. Im Ergebnis vermindert sich hier das Nettoeinkommen des Unterhaltsverpflichteten weit weniger als bei voller Unterhaltszahlung.

§§ 34, 39 FGB; OG-Richtlinie vom 27. Oktober 1983; § 11 der

1. DB zur EigenheimVO vom 31. August 1978 (GBl. I Nr. 40 S. 428).

1. Die Kinder und der erziehungsberechtigte Elternteil sind in besonderem Maß auf stabile und gute Wohnbedingungen angewiesen. Ihre Interessen sind deshalb bei der Entscheidung über Eigenheim und Ehwohnung besonders zu beachten. Das ist vor allem dann der Fall, wenn die Kinder altersbedingt noch über einen sehr langen Zeitraum bei dem erziehungsberechtigten Elternteil verbleiben werden.

2. Die einem Ehegatten beim Erwerb bzw. bei der Errichtung eines Eigenheims vom Betrieb gewährte Unterstützung ist auf die Verbesserung der Wohnbedingungen der Ehegatten und der Familie ausgerichtet. Sie kann deshalb bei der Ehescheidung nicht nur zugunsten eines Ehepartners gewertet werden.

3. Die Übertragung des Alleineigentums am Eigenheim an den geschiedenen Ehegatten, der nicht Partner der Vereinbarung über einen Betriebszuschuß nach § 11 der 1. DB zur EigenheimVO ist, stellt keine Überlassung des Eigenheims an einen Dritten i. S. des § 11 dar. Es besteht folglich kein Recht des Betriebes, den Zuschuß zurückzufordern, wenn das Eigenheim in das Alleineigentum dieses Ehegatten übergeführt wird.

OG, Urteil vom 4. Dezember 1984 — 3 OFK 39/84.

Die Prozeßparteien haben während der Ehe vom Betrieb des Verklagten ein im Rohbau fertiggestelltes Eigenheim erworben. Beiden Prozeßparteien wurde das Nutzungsrecht an dem volkseigenen Grundstück verliehen. Zur Finanzierung des Kaufs und des Ausbaus des Eigenheims nahmen die Prozeßparteien durch Kreditvertrag einen Bankkredit in Höhe von 48 500 M in Anspruch. Zur Abdeckung der Gesamtbau-summe wurden darüber hinaus Eigenleistungen in Höhe von 6 500 M erbracht; weitere 10 000 M wurden vom Betrieb des Verklagten als betrieblicher Zuschuß gewährt. Der Verklagte hat sich durch Vereinbarung mit seinem Betrieb verpflichtet, für den Fall seines gesellschaftlich nicht gerechtfertigten Ausscheidens aus dem Betrieb vor Ablauf einer Frist von 15 Jahren bzw. des Verkaufs oder der Überlassung des Eigenheims an einen anderen Bürger vor Ablauf dieser Frist den Zuschuß in Höhe von 10 000 M zurückzuzahlen.

Das Kreisgericht hat die Ehe der Prozeßparteien geschieden und der Klägerin das Erziehungsrecht für die 1981 bzw. 1983 geborenen Kinder übertragen. Sie erhielt das Eigenheim als Alleineigentum und wurde verpflichtet, als Alleinschuldner den noch offenen Kredit zurückzuzahlen. Der Verklagte wurde zur Räumung der im Eigenheim gelegenen Ehwohnung verpflichtet.

Die Berufung des Verklagten gegen die Entscheidung des Kreisgerichts über Eigenheim und Wohnungsräumung, die vor allem mit dem von seinem Betrieb gewährten Zuschuß zum Eigenheimbau und seiner Verpflichtung zum Verbleib im Betrieb begründet wurde, führte in diesem Umfang zur Aufhebung des Urteils des Kreisgerichts und zur Zurückverweisung der Sache an das Kreisgericht.

Im weiteren Verfahren hat das Kreisgericht unter Hinweis auf die Interessen des Betriebes des Verklagten an der Bildung einer Stammebelegschaft und auf die geringe Verbundenheit der Kleinkinder mit dem Eigenheim das Alleineigentum am Eigenheim dem Verklagten übertragen und die Klägerin zur Räumung der Ehwohnung verurteilt.

Gegen diese Entscheidung hat die Klägerin Berufung eingelegt, die vom Bezirksgericht als unbegründet abgewiesen wurde. In seinem Urteil hat das Bezirksgericht u. a. ausge-